

Kreistag Riesa-Großenhain

Beschluß-Nr.: K 63/98

Datum: 1998-12-14

Vorlage Nr.: K IV - 7/98

Gegenstand: Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain
zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes
"Grödel-Elsterwerdaer-Floßkanal"
vom 14. Dezember 1998

Der Beschluß wurde bestätigt.



Landrat

Verteiler
Landrat
Dezernent IV
Geschäftsstelle KT

V e r o r d n u n g

des Landkreises Riesa-Großenhain zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal“

vom 14. Dezember 1998

Aufgrund von § 19 Absatz 1 und von § 50 Abs. 1 Nummer 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) i. d. F. der Neufassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, berichtigt 1995, S. 106), erläßt der Landkreis Riesa-Großenhain gemäß Beschluß des Kreistages Riesa-Großenhain Nr. K63/98 vom 14. Dezember 1998 folgende Verordnung.

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die im § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Riesa-Großenhain wird als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 580 ha. Folgende Gemarkungen liegen zum Teil im Landschaftsschutzgebiet:
 1. Gemeinde Glaubitz: Glaubitz, Marksiedlitz und Radewitz;
 2. Gemeinde Röderau: Koselitz;
 3. Gemeinde Wülknitz: Lichtensee, Peritz, Streumen und Wülknitz.
- (2) Der Grenzverlauf orientiert sich weitgehend an natürlichen Gegebenheiten, Straßen und Wegen.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Riesa-Großenhain vom 14. Dezember 1998 im Maßstab 1:25 000 grün und in 27 Flurkarten oder Flurkartenausschnitten des Landratsamtes Riesa-Großenhain vom 14. Dezember 1998 im Maßstab 1:2000 bis 1:2400 grün eingetragen. Maßgebend ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf den Flurstückskarten.

...

Die Übersichts- und Flurstückskarten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten ist beim Landratsamt Riesa-Großenhain in 01558 Großenhain, Remonteplatz 8, Zimmer Nr. 210, auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Riesaer und Großenhainer Wochenkurier sowie im Riesaer und Großenhainer Tageblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (4) Die Verordnung mit Übersichts- und Flurstückskarten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Riesa-Großenhain in 01558 Großenhain, Remonteplatz 8, Zimmer Nr. 210, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die nachhaltige Sicherung, pflegliche Nutzung und naturnahe Entwicklung der Tallandschaft am Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal zwischen Glaubitz und Koselitz, die
1. den Südrand der elsterkaltzeitlichen Elbtal-Glazialwanne mit Terrassen des Streumener Elbelaufes als markante Naturraumgrenze zwischen dem Tiefland der Elbe-Elster-Niederung und dem Lößhügel- und Plattenland der Großenhainer Pflege dokumentiert,
 2. als historische, grünland- und gewässerreiche Kulturlandschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt ist,
 3. mit dem gebietsprägenden Floßkanal als regional bedeutsamen Biotopverbund zwischen den Tälern der Elbe und der Röder fungiert sowie
 4. dank ihres landschaftlichen Einmaligkeitswertes und ihrer Naturnähe eine besondere ökologische Wertigkeit sowie eine besondere Bedeutung für die Erholung aufweist.
- (2) Wesentliche Schutzzwecke sind im einzelnen:
1. im räumlichen und funktionellen Zusammenhang der Talplatte mit den angrenzenden Terrassenhängen die Natürlichkeit dieser von früheren Flußläufen und historischen Wasserbaumaßnahmen geprägten Kulturlandschaft ohne weitere Zerschneidung oder Einengung zu bewahren und durch geeignete Maßnahmen zu verbessern,
 2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Abschnitt der Floßkanalniederung mit zahlreichen Quellen, Bächen, Gräben, Teichen, vielfältigen Grünlandstandorten sowie Wäldern und Gehölzen als naturraumtypisches Wirkungs-

- gefüge von Boden, Wasser, Luft, Lokalklima sowie der charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu entwickeln,
3. die niederungs- und hangtypischen Freiräume, Kulturlandschaftselemente, Biotope und Ruhezone vor Beseitigung, Beschädigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung ihres charakteristischen Zustandes und ihres Entwicklungspotentials zu bewahren,
 4. im Rahmen der Nutzung der Naturgüter sowie bei der infrastrukturellen Entwicklung insbesondere
 - a) das natürliche Relief sowie die naturraumtypischen Gewässer, Ufer, Böden und Vegetationsformen zu erhalten,
 - b) die Natürlichkeit des Landschaftsbildes und die Erlebniswirksamkeit des Landschaftsraumes zu bewahren sowie
 - c) die Funktion des Gebietes als regional bedeutsamen Wanderweg für wandernde Tierarten aufrechtzuerhalten und an Störungsstellen wiederherzustellen.
 5. die niederungs-, gewässer- und hangtypischen Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und freiwachsender Pflanzen in der gebietseigenen Vielfalt, Größe und Verteilung störungsarm zu erhalten und als Biotopverbundsystem zum besonderen Schutz der bedrohten Arten zu entwickeln,
 6. einen wirksamen Umgebungsschutz für die Quellen und Zuläufe zum Floßkanal zu bewirken,
 7. als besondere Zeugnisse der historischen Kulturlandschaft zu erhalten und zu pflegen
 - a) das dichte Netz archäologischer Bodendenkmale (Siedlungsplätze, Gräberfelder, Wasserburg) in den Gemarkungen Peritz, Radewitz und Streumen,
 - b) die Begrenzungssäulen des Zeithainer Campements aus dem Jahre 1730 in der Gemarkung Glaubitz,
 - c) den 1742 bis 1748 errichteten Floßkanal in seiner landschaftlichen Einbindung und Biotopausstattung sowie
 8. in einem Raum mit Siedlungs- und Industrieverdichtung den besonderen Wert der Floßkanalniederung für die stille und landschaftsverträgliche Erholung zu bewahren und unter Berücksichtigung ihres kulturgeschichtlichen Landschaftsbildes und ihrer Biotopfunktion zu entwickeln.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild stören, den Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen oder auf andere Weise dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
 1. der Naturhaushalt geschädigt,
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
 3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
 4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird, oder
 5. der Naturgenuß oder der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr.2 den Grundwasserhaushalt so zu ändern, daß der Naturhaushalt gestört wird,
 2. entgegen § 3 Abs 2 Nr. 4 und 5 fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufervegetation zu schädigen oder zu beseitigen,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Dauergrünland in Acker umzuwandeln,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 die geschützte Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- und Betriebswege mit Kraftfahrzeugen zu Zwecken von Freizeit und Erholung zu befahren.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung

...

der Bekanntmachung vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401), zuletzt geändert durch Gesetze vom 29. März 1996 (SächsGVBl. S. 122) und vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105), oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen,

2. Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen,
3. Verlegen und Verändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art,
4. Aufstellen von Wohnwagen, Verkaufsständen, Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
5. Nutzungsänderungen von Flächen,
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen,
7. den Floßgraben zu Zwecken von Freizeit und Erholung mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen zu befahren, Stege zu errichten oder schwimmende Anlagen zu verankern,
8. Anlage oder Veränderung von Stätten für Spiel oder Sport einschließlich Motorsportanlagen oder Flugplätzen,
9. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln,
10. Erstaufforstung oder Anlage von Kleingärten,
11. Lagern von Gegenständen oder Materialien, soweit sie nicht zur zugelassenen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind,
12. alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen führen können, die zur Eigenart des Landschaftsbildes maßgeblich beitragen oder als Lebensstätte besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten fungieren, insbesondere von Einzelbäumen und Baumgruppen, Feld- und Ufergehölzen, Streuobstwiesen, Hecken, Kleingewässern, Gräben, Frisch- und Feuchtwiesen, Röhrichten und anderen typischen Strukturen,
13. Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken,
14. Durchführen von Motorsportveranstaltungen oder Modellflug,
15. Kahlhieb von Wald,
16. Pflanzung nicht standortgerechter Gehölze außerhalb von Gärten oder Parkanlagen oder

17. der Einbau von Steinen, Sand, Kies, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (4) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen der umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
3. für die rechtmäßig ausgeübte sonstige Nutzung der Grundstücke, Wege und Straßen sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich deren Unterhaltung und Instandsetzung,
4. für die Unterhaltung der Gewässer mit Ausnahme von Eingriffen in Ufergehölze, im übrigen gilt § 69 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393).
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
6. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
7. für Grundwassernutzungen im Rahmen des § 33 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S.1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S.823) und § 44 SächsWG

...

8. für Handlungen des Energieversorgungsunternehmens an Energiefortleitungsanlagen gemäß § 30 der Verordnung über die Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Energieverordnung- EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I S. 89), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1990 (GBl. I S. 812), mit Maßgaben nach Anlage II, Kap. V, Sachgebiet D, Abschnitt III, Nr. 4, des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1202) und gemäß § 4 Abs. 1 und 3 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

§ 7

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes sind:
 1. die Förderung von Maßnahmen zur Verringerung des Gebietswasserabflusses und zur Rückhaltung des Wassers in der Landschaft,
 2. die Förderung von Maßnahmen zur Verringerung der Wasser- und Winderosion,
 3. die Extensivierung der Landnutzung, insbesondere in Quell- und Uferbereichen sowie im Bereich besonders geschützter Biotope,
 4. die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und der Gewässergüte der Fließ- und Standgewässer sowie deren naturnahe Unterhaltung,
 5. die Unterhaltung des Floßkanales als durchgängig offenes, träges, eutrophes bis mesotrophes Fließgewässer mit Abfluß zur Elbe durch geeignete Stauhaltung am Kreuzungsbauwerk Koselitz sowie periodische abschnittsweise Grundräumung unter Erhalt der Uferstrukturen und Begleitgehölze,
 6. die Entwicklung des Floßkanales als vielfältigen Biotopkomplex durch Verstärkung und Vervollständigung eines gewässer- und uferschützenden Randstreifens insbesondere auf dem Westufer zwischen Glaubitz und Streumen, mit seitenversetzter Abfolge von Gehölzen, Gebüsch, Röhrichten, Hochstaudenfluren und Magerrasen sowie wiederkehrendem Wechsel besonderer und beschatteter Gewässerabschnitte,
 7. die fachgerechte Pflege der feuchten und mageren Grünlandstandorte zur Erhaltung ihrer Biotopeigenschaften,
 8. die Erhöhung des Dauergrünlandanteiles im Niederungsreich,
 9. die Erhaltung, Entwicklung und fachgerechte Pflege standortgerechter Ufergehölze,

...

10. die Erhaltung, Entwicklung und fachgerechte Pflege der gebietsprägenden Kopfweiden und Streuobstbestände,
 11. die Wiederausstattung ausgeräumter Landschaftsteile mit standortgerechten Flurgehölzen, Hecken, Alleeen, Baumreihen und Einzelbäumen, insbesondere entlang der begrenzenden Verkehrswege,
 12. die Förderung der Baumarten der natürlichen Vegetation in den bestehenden Gehölzen und Wäldern einschließlich der Entwicklung ökologisch wirksamer Waldränder,
 13. die Verstärkung des Waldbiotopverbundes zwischen dem Glau-
bitzer Wald und den Koselitzer Röderauwäldern,
 14. die Unterhaltung der kanalbegleitenden historischen Lein-
pfade im vorhandenen Umfang als unversiegelte Wege,
 15. der Rückbau früherer Pumpstationen am Floßkanal und die
Entsiegelung funktionsloser befestigter Flächen in der
freien Landschaft,
 16. die Verbesserung der Lebensraumeigenschaften des Gebietes
für die Leitarten Prachtlibellen, Weißstorch, Eisvogel,
Elbebiber und Fischotter (Fauna) sowie Froschbiß, Wasser-
feder, Berle und Gemeine Grasnelke (Flora).
- (2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden
in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Auf die
diesbezügliche Duldungsfrist aufgrund § 15 Abs. 5 sowie auf
§§ 38 und 39 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann im Einzelfall
die Naturschutzbehörde Befreiung nach § 53 SächsNatSchG
erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG
handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder
fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind,
 1. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 1 den Naturhaushalt zu schädigen,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der
Naturgüter nachhaltig zu stören,

3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 eine geschützte Flächennutzung auf Dauer zu ändern,
 4. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig zu ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise zu beeinträchtigen, oder
 5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 den Naturgenuß oder den besonderen Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs.2 Nr. 1 den Grundwasserhaushalt so ändert, daß der Naturhaushalt gestört wird,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufervegetation schädigt oder beseitigt,
 3. entgegen § 4 Abs.2 Nr. 3 Dauergrünland in Acker umwandelt,
 4. entgegen § 4 Abs.2 Nr. 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut.
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 die geschützte Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- und Betriebswege mit Kraftfahrzeugen zu Zwecken von Freizeit und Erholung befährt,
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne schriftliche Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
1. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1. bauliche Anlagen im Sinne der SächsBO errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen vornimmt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 Einfriedungen errichtet oder wesentlich ändert,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder verändert,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 Wohnwagen, Verkaufsstände, Zelte aufstellt oder Kraftfahrzeuge oder Anhänger außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen abstellt,
 5. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 5 Nutzungsartenänderungen von Flächen vornimmt,

6. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 6 Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege anlegt oder ändert,
 7. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 7 den Floßgraben zu Zwecken von Freizeit und Erholung mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen befährt, Stege errichtet oder schwimmende Anlagen verankert,
 8. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 8 Stätten für Spiel oder Sport einschließlich Motorsportanlagen oder Flugplätze anlegt oder verändert,
 9. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 9 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt,
 10. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 10 Erstaufforstungen durchführt oder Kleingärten anlegt,
 11. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 11 Gegenstände oder Materialien, soweit sie nicht zur zugelassenen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind, lagert,
 12. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 12 Maßnahmen durchführt, die zur erheblichen Beeinträchtigung der in § 5 Abs. 1 Nr. 12 genannten Landschaftsbestandteile führen können,
 13. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 13 Wegemarkierungen anbringt, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken,
 14. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 14 Motorsportveranstaltungen oder Modellflug durchführt,
 15. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 15 Kahlhieb von Wald vornimmt,
 16. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 16 nicht standortgerechte Gehölze außerhalb von Gärten oder Parkanlagen pflanzt oder
 17. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 17 Steine, Sand, Kies, Lehm oder andere Bodenbestandteile einbaut.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 53 SächsNatSchG erteilte Befreiung oder eine nach § 5 dieser Verordnung erteilte Erlaubnis versehen worden ist.

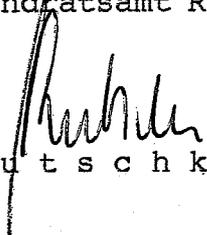
§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Großenhain, den 14. Dezember 1998

Landratsamt Riesa-Großenhain


K u t s c h k e

